VERORDNUNG (EWG) Nr. 2167/82 DER KOMMISSION

vom 4. August 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1618/82 mit Bestimmungen zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen und in Sirup haltbar gemachte Kirschen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2025/82 des Rates (3) sind die für die Beihilfe zulässigen Mengen an in Sirup haltbar gemachten Williamsbirnen auf 82 000 Tonnen festgesetzt worden und die Mengen an in Sirup haltbar gemachten Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen sowie Sauerkirschen auf 29 100 Tonnen bzw. 60 000 Tonnen festgesetzt worden.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1618/82 der Kommission (4) über die Aufteilung dieser Globalmengen auf die einzelnen Verarbeitungsbetriebe sind daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/82 erhält folgende Fassung

„*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1982/83 wird die Gewährung der Produktionsbeihilfe

— für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs für jeden Verarbeitungsbetrieb auf 74,16 % der im Wirtschaftsjahr 1980/81 erzeugten Gesamtmenge für die 1980 bereits bestehenden Betriebe und auf 74,16 % der im Wirtschaftsjahr 1981/82 erzeugten Gesamtmenge für die 1981 geschaffenen Betriebe begrenzt;

— für in Sirup haltbar gemachte Knorpelkirschen und andere Süßkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs für jedes 1980 bestehende Verarbeitungsunternehmen auf 80,65 % der im Wirtschaftsjahr 1980/81 insgesamt erzeugten Menge und auf 80,65 % der 1981/82 insgesamt erzeugten Menge für die 1981 gegründeten Unternehmen begrenzt;

— für in Sirup haltbar gemachte Sauerkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs für jedes 1980 bestehende Verarbeitungsunternehmen auf 74,50 % der im Wirtschaftsjahr 1980/81 insgesamt erzeugten Menge und auf 74,50 % der 1981/82 insgesamt erzeugten Menge für die 1981 gegründeten Unternehmen begrenzt"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 180 vom 24. 6. 1982, S. 25.